

## **Anlage 5 – Auszug aus der Spielordnung des LFV M-V**

### **§ 17**

#### **Status der Fußballspieler**

1. Der Fußballsport im LFV M.-V. wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.
2. Amateur ist, wer auf Grund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu 249,99 € im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendersersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft- und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,00 € monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die Gesamtzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.
4. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspielen aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspieler.

### **§ 18**

#### **Amateur und Vertragsspieler**

Amateur und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielerlaubnis maßgebenden Vorschriften des LFV M.-V. in allen Mannschaften des Vereins aller Spielklassen mitwirken. Auf Vertragsspieler treffen die Vorschriften für Amateure zu, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform. Sie müssen den Voraussetzungen des folgenden Textes entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und des LFV M.-V. verstoßen. Verträge mit Vertragsspieler müssen bis zum Ende einer Spielzeit abgeschlossen sein. Die Vertragsdauer beläuft sich auf max. fünf Spieljahre. Der Abschluss ist während einer Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.
2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des LFV M.-V., für die Erteilung der Spielerlaubnis, unverzüglich nach Abschluss bzw. Verlängerung gemeinsam anzuzeigen. Beginn und Ende der Vertragszeit sind anzugeben. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Verein Vorrang.
3. Die Erteilung der Spielerlaubnis für einen neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtmäßiges Urteil, gerichtlichen Vergleich oder der fristlosen, unwidersprochen gebliebenen Kündigung durch den Verein oder den Spieler zu geschehen hat.

4. Ein abgeschlossener oder ein verlängerter Vertrag kann im Zuge eines Vereinswechsels mit seiner Verpflichtungswirkung nur anerkannt werden, wenn dessen Abschluss oder Verlängerung unverzüglich der Geschäftsstelle des LFV M.-V. angezeigt worden ist. Die Spielordnung des LFV M.-V. ist zu beachten.
5. Nicht-Amateure ohne Vertrag können auch A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges sein, die die Spielberechtigung für ihren Verein haben.